

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 23.12.2009

Nr.: 31

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 614 Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II..... 1181

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 615 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Möckern 1195

3. Sonstige Mitteilungen

- 616 Einsatzübung „Gardeadler III“ des Übungszentrums Infanterie Hammelburg, in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01. 2010 1192

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 617 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Brettin 1197
- 618 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Klitsche 1197
- 619 2. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin 1198
- 620 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur - Gemeindehaus- der Gemeinde Demsin..... 1198
- 621 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade Landkreis Jerichower Land... 1199

- 622 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade Landkreis Jerichower Land..... 1200
- 623 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land.. 1201
- 624 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land..... 1204
- 625 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land 1206
- 626 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land 1207
- 627 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land 1208
- 628 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land 1209
- 629 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land 1210
- 630 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land..... 1212
- 631 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkow für den Friedhof im OT Hohenbellin Landkreis Jerichower Land 1212
- 632 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brettin Landkreis Jerichower Land . 1214
- 633 Friedhofssatzung der Gemeinde Nielebock für den Waldfriedhof im OT Seedorf..... 1215

634 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Nielebock für den „Waldfriedhof Seedorf“.....	1221	bühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	1283
635 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow Landkreis Jerichower Land	1223	651 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1284
636 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Möckern und verschiedener Friedhofssatzungen bereits eingemeindeter Gemeinden (Dörnitz, Loburg, Magdeburgerforth, Reesdorf, Rosian, Schweinitz, Theeßen, Tryppehna).....	1224	652 Satzung der Stadt Möckern (für die Ortschaft Loburg) über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Loburg	1285
637 1. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....	1227	2. Amtliche Bekanntmachungen	
638 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern	1227	653 Wahlbekanntmachung der Stadtratswahl für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	1286
639 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen	1230	654 Wahlbekanntmachung der Bürgermeisterwahl für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....	1288
640 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag	1235	655 Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Brettin	1290
641 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung).....	1239	656 Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Kade	1290
642 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (DSWBGS) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet -Neufassung-	1243	657 Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Roßdorf	1290
643 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg - Abwasserbeitragssatzung -	1251	658 Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Schlagenthin....	1291
644 Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe	1259	659 Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg – Abwasserbeitragssatzung -.....	1292
645 Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe	1271	660 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.....	1292
646 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern	1274	661 Öffentliche Bekanntmachung Widmung des Geh-/Radweges in der Magdeburger Straße gemäß Beschluss Nr.: 499/2009 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 02.12.2009	1294
647 Friedhofssatzung der Gemeinde Gerwisch	1275	662 Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Verkehrsfläche in der Magdeburger Straße gemäß Beschluss Nr.: 499/2009 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 02.12.2009	1295
648 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz.....	1282	663 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Woltersdorf	1296
649 Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ der Gemeinde Gerwisch	1282	664 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgermeister – Stichwahl – am 13.12.2009 in Biederitz	1297
650 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Ge-		665 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgermeister – Stichwahl – am 13.12.2009 in Möser	1297
		666 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Gübs.....	1298

667 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Solarpark Hohenwarthe“ 1298

668 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Hohenwarthe..... 1299

669 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Königsborn..... 1300

670 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Körbelitz 1300

671 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Lostau 1301

672 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser..... 1302

673 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Fenn“, Gemeinde Möser 1302

674 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Bürgerzentrum“, Gemeinde Möser 1303

675 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Kastanienallee“, Gemeinde Möser 1303

676 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“, Gemeinde Möser..... 1304

677 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Pietzpuhl 1305

678 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Schermen..... 1305

679 Bekanntmachung Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Waldstraße“, Gemeinde Schermen 1306

680 Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf 1306

681 Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf 1307

682 Öffentliche Bekanntmachung zur Vorstellung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. 1308

683 Bekanntmachung Bebauungsplan "Industriepark I", 1. Änderung und teilweise Aufhebung der Einheitsgemeinde Gommern..... 1308

684 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Gerwisch..... 1310

685 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Möser 1310

686 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Biederitz..... 1319

687 Öffentliche Bekanntmachung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 1311

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 688 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Dessau-Roßlau – Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20503-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau; Flur 3; Flurstücke 10009 und 10011..... 1312

- 689 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Dessau-Roßlau - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20658-2007 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Hobeck; Flur 11; Flurstücke 260/6 und 260/11..... 1313

- 690 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Dessau-Roßlau – Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Hähnchenanlage Verf.-Nr. 611-12AZ2174 1315

- 691 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2008 1316

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

614

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II**

Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Träger der Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Zur Umsetzung der mit Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.12.2007 an die AGS JL übertragenen Aufgaben wird folgendes bestimmt:

1. Prüfung und Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (Unterkunft und Heizung)**1.1 Mietwohnungen/ gemietete Hausgrundstücke****1.1.1.1 Angemessene Unterkunftskosten**

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Grundmieten gelten bis zu einer Höhe von 4,00 Euro/m² als angemessen.

Vorauszahlungen für Betriebskosten sind jedenfalls dann unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen.

Vorauszahlungen für Heizkosten sind jedenfalls dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung (WwB) einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen, bei Versorgung mit Fernwärme gilt 1,50 Euro/m². Einer Besserstellung derjenigen Leistungsberechtigten, die ihre WwB dezentral betreiben, ist durch Abzug eines Korrekturbetrages gemäß Ziffer 1.1.2 entgegenzuwirken.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“.

Sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft geringer als die o. g. Werte, so sind lediglich die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

1.1.2 Haushaltsenergie

Nicht zu den Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II zählen die Aufwendungen für Haushaltsenergie (Warmwasserbereitung, Beleuchtung etc.). Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gem. § 20 SGB II umfasst.

Sie können somit nicht als Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Soweit eine isolierte Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung nicht möglich ist, sind diese von den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe nachfolgender Tabelle in Abzug zu bringen. Ist die Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich, sind die tatsächlichen Kosten von den Kosten der Unterkunft und Heizung in Abzug zu bringen.

Höhe der Regelleistung in absoluten Zahlen Lt. Regelsatzverordnung	Prozentualer Anteil an der Regelleistung	Höhe der in der Regelleistung enthaltenen Kosten der Wwb Für den einzelnen Angehörigen in der BG
359,00 EUR	100 %	6,79 EUR
323,00 EUR	90 %	6,11 EUR
287,00 EUR	80 %	5,43 EUR
251,00 EUR	70 %	4,75 EUR
215,00 EUR	60 %	4,07 EUR

Die Tabellenwerte sind bei einer Änderung der Regelsatzhöhe anzupassen. Leistungsberechtigte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angemessenheitskriterien für Heiz- und Betriebskosten zu informieren. Hierzu ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Auf eine Abtretung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist aktiv hinzuwirken.

1.1.3 Betriebskostenabrechnung

Von jedem Mieter ist die Vorlage einer jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu fordern.

In allen Fällen ist die Abrechnung anhand des Berechnungsbogens gemäß Anlage 2 zu prüfen. Nachforderungen sind auf Berechtigung und Angemessenheit hin zu bewerten. Die Bewertung richtet sich danach, ob die Nachforderung

- personenbedingt (gesundheitliche Probleme z. B.)
- wohnungsbedingt (undichte Fenster, schlechte Isolierung der Wohnung...)
- oder durch unwirtschaftliches Verhalten

entstanden ist. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Verrechnungen zwischen Betriebs- und Heizkosten sind nicht zugelassen, unabhängig davon, ob der Vermieter eine solche Aufrechnung vorgenommen hat. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist konsequent anzuwenden.

Im Rahmen der Abrechnung sind folgende Kostenpunkte berücksichtigungsfähig:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstückes
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage
- Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges
- Kosten für Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten für Beleuchtung (bei Räumen, die von allen Mietern genutzt werden, Außenbeleuchtung)
- Kosten für Schornsteinreinigung
- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für Hauswart/Grünpflege
- Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantennenanlage und des Betriebes der Breitbandkabelnetzanlage
- Sonstige Betriebskosten des Vermieters

Kosten für den Anschluss an technischen Einrichtungen (wie das Breitbandkabelnetz), die den Fernsehempfang ermöglichen, gehören in der Regel zum Regelbedarf. Sie sind folglich aus den Regelleistungen zu decken. Stehen jedoch die Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Leistungs-

empfängers, kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter ausschließen, sind sie Kosten der Unterkunft.

1.1.4 Eigenständige Brennstoffbeschaffung

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Leistungen für Heizung an den Vermieter nicht zu entrichten haben, werden die angemessenen Heizungskosten in der Regel wie folgt bestimmt:

Pro m² angemessener Wohnfläche i. S. v. Ziffer 1.1.1 wird der jährliche Brennstoff- bzw. Energiebedarf (inkl. Warmwasserbereitung) in Anlehnung an den bundesweiten Heizspiegel anhand nachfolgender Tabelle ermittelt:

Braunkohlebriketts	61,5 kg	
Koks (Breckkoks I)	42,8 kg	
Heizöl	Gebäude > 1000 m ²	20,2 Liter
	Gebäude 501 - 1000 m ²	21,0 Liter
	Gebäude 251 - 500 m ²	22,3 Liter
	Gebäude bis 250 m ²	23,6 Liter
Elektrizität	210 kWh	
Erdgas	Gebäude > 1000 m ²	19,4 m ³ /194 kwh
	Gebäude 501 - 1000 m ²	20,0 m ³ /200 kwh
	Gebäude 251 - 500 m ²	21,0 m ³ /210 kwh
	Gebäude bis 250 m ²	22,0 m ³ /220 kwh
Brennholz	0,20 Raummeter bzw. 81,2 kg	
Propan/Flüssiggas	16,4 kg bzw. 8,2 m ³ bzw. 32,15 Liter	

Die Tabellenwerte sind jährlich anzupassen, sofern der jeweilige Bundesweite Heizspiegel hierzu Anlass gibt.

Die Preise für die einzelnen Energiearten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Als Orientierung bzgl. der Angemessenheit des Heizölpreises dienen die wöchentlich in der Volksstimme veröffentlichten Werte. Sollten außergewöhnliche Preisentwicklungen zu verzeichnen sein, so ist die Angemessenheit anhand anderer Medien, insbesondere des Internets zu ermitteln. Sofern mit den genannten Energieträgern (bzw. Brennstoffen) die Aufbereitung des Warmwassers erfolgt, ist von dem Rechnungsbetrag der in der Regelleistung für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft enthaltene Warmwasseranteil als Jahresbetrag in Abzug zu bringen.

Im Bescheid ist für diesen Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, um den Leistungsempfänger darüber aufzuklären, dass nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung kommt.

Eine nachträgliche Erstattung der Heizkosten bei Vorverauslagung findet nicht statt (BSG vom 16.05.2007 – B 7b AS 40/06R).

1.2 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II

1.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten werden von der AGS JL nur erstattet, sofern hierzu vorher die Übernahmezusicherung eingeholt wurde.

1.2.2 Die Höhe der Kautions ist begrenzt auf die sich aus den Regelungen des § 551 BGB ergebenden Werte. Hilfesuchende sind aufzufordern, eine Regelung zur Kautions hinterlegung anzustreben, die eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erforderlich macht. Diesbezüglich kommen insbesondere in Betracht, der Verzicht auf die Kautions, die Zahlung in Raten, der Einsatz von Schonvermögen. Der erfolglose Ausgang solcher Bestrebungen ist nachzuweisen.

Sollte die Übernahme der Mietkaution erforderlich sein, so ist diese als Darlehen mit monatlicher Rückzahlung an den Landkreis Jerichower Land zu gewähren.

1.2.3 Die Zusicherung ist nur dann zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die künftige Unterkunft angemessen sind. Notwendig ist der Umzug insbesondere dann, wenn

- es sich um den Erstbezug einer Wohnung handelt (beachte auch Ziffer 1.7),
- er wegen der Trennung bzw. Scheidung vom Partner erfolgt oder vergleichbare Umstände (z. B. Gewalt in der Ehe) vorliegen,
- der Wechsel in eine preiswertere Wohnung erfolgen soll, z. B. nach dem Tod des Partners, dem Auszug von Kindern aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung,
- eingetretene Krankheit oder Behinderung die Veränderung erforderlich machen,
- das Verbleiben in der bisherigen Wohnung gesundheitliche Schäden nach sich ziehen würde (z. B. extremer Schimmel- oder Schadstoffbefall – Nachweis durch Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich),
- der Umzug wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Ausbildungsverhältnisses oder anderer wichtiger Gründe erfolgt.

Hinsichtlich der Umzugskosten hat der Hilfebedürftige alle Selbsthilfemöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie auch für Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten.

Für die Inanspruchnahme unumgänglicher Leistungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges) sind mindestens drei Kostenangebote einzuholen.

1.3 Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

- 1.3.1 Als Schulden im genannten Sinne gelten insbesondere solche für Miet- oder Energiekosten sowie Schulden bei Trinkwasserversorgern und Abwasserentsorgern.

Hinsichtlich der notwendigen Ermessensentscheidung ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen. Beim Sozialamt ist nachzufragen, ob es zuvor eine Schuldenübernahme gab, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Gerechtfertigt ist eine Leistungsgewährung insbesondere dann nicht, wenn

- der Verlust der Wohnung auch dann droht, wenn die Schulden beglichen werden (z. B. wegen mietwidrigen Verhaltens),
- Vermögen vorhanden und der Einsatz zumutbar ist,
- der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch einen Umzug zu begegnen ist,
- es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

- 1.3.2.1 Sofern eine Schuldenübernahme erfolgt ist grundsätzlich der Darlehensweg zu wählen und die Tilgung ist mindestens in Höhe von 10 v. H. der der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung zu fordern. Abweichungen hiervon sollen insbesondere dann Anwendung finden, wenn Einkommen erzielt wird, das berücksichtigtsfrei bei der Bedarfsermittlung bleibt.

Der Rückfluss der Tilgungsbeträge an den Landkreis Jerichower Land ist einzuleiten.

- 1.3.3 Erhält die AGS Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte mit einer Monatsmiete in Rückstand liegen, so ist von den Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB II Gebrauch zu machen.

1.4 Abweichende Regelungen

In nachfolgend aufgeführten Sachverhalten kann von den unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.3 getroffenen Regelungen zugunsten der Hilfesuchenden abgewichen werden:

- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin oder der Partner bzw. die Partnerin besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, aG, H
- bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten mit Anspruch auf Blindengeld
- bei Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI
- bei Nachweis einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX

Dazu sind zwei bis drei abweichende Kostenangebote vorzulegen und das kostengünstigste kann übernommen werden.

Eine abweichende Regelung gilt auch bei Schwangeren ab der 24. SSW. für die zukünftigen angemessenen Unterkunfts-kosten.

1.5 Sondernutzungsmietverhältnisse

Dazu gehören u. a. Obdachlosenunterkünfte, Lehrlingswohnheime, Wohnungsgemeinschaften deren Nutzungs- bzw. Mietverträge nicht nach den Grundsätzen des Abschnitt 1.1 strukturiert sind.

Bei diesen Vertragsverhältnissen sind die Kosten der Unterkunft als angemessen zu betrachten, wenn sie 75 v. H. des Wertes aus Ziffer 1.1.1 nicht überschreiten. Kosten für Warmwasser sind analog Ziffer 1.1.2 in Abzug zu bringen.

1.6 Selbstgenutztes Haus bzw. selbstgenutzte Eigentumswohnung

1.6.1 Geltungsbereich

Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,
Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
Eigentumswohnungen,
Dauerwohnrechte

1.6.2 Angemessenheit der Unterkunfts-kosten

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Die berücksichtigungsfähigen Kosten für Wohneigentum ergeben sich in Orientierung an die Vorgaben des § 2 der Betriebskostenverordnung. Diese sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Die Unterkunfts-kosten dürfen die Kosten für eine vergleichbare Mietwohnung i. S. v. Ziffer 1.1.1 nicht übersteigen. Aufwendungen werden nur auf Nachweis übernommen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“.

Haben Leistungsberechtigte Vorauszahlungen für Heizkosten an einen Energieversorger in monatlichen oder ähnlich regelmäßigen Abständen zu zahlen, so sind diese jedenfalls dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die WwB einen Betrag von 1,20 Euro/m² und Monat übersteigen. Einer Besserstellung derjenigen Leistungsberechtigten, die ihre WwB dezentral betreiben, ist durch Abzug eines Korrekturbetrages gemäß Ziffer 1.1.2 entgegenzuwirken.

Kosten für Warmwasserbereitung werden analog Pkt. 1.1.2 nicht übernommen.

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Leistungen für Heizung an Versorgungsunternehmen nicht zu entrichten haben, gelten die Regelungen aus Ziffer 1.1.4 entsprechend.

Leistungen für wertsteigernde Maßnahmen werden nicht bewilligt.

Nicht werterhöhende, notwendige und aktuelle Instandhaltungskosten am Wohneigentum rechnen zu den Unterkunfts-kosten und sind bei Notwendigkeit als einmalige Leistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu decken, diese sind durch Rechnungslegung konkret nachzuweisen (Einzel-

fallentscheidung). Der Leistungsträger hat das Recht, Notwendigkeit und Umfang der Instandhaltungsarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen.

Die Innenrenovierung und Kleinreparaturen sind ebenso wie bei Mietwohnungen mit dem Regelbedarf abgegolten, da die entsprechenden Ausgaben bei der Bemessung des Regelbedarfs voll berücksichtigt wurden.

Schuldzinsen für Sanierungskredite sind nur dann berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft, wenn die Sanierungen vor dem Leistungsbezug durchgeführt wurden, nach Erwerb der Immobilie anfielen und keine Luxussanierungen darstellen.

Straßenausbaubeiträge sind keine berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II. Diese werden von § 2 Betriebskostenverordnung nicht erfasst und sind daher auch im Falle eines Mietverhältnisses nicht auf den Mieter umzulegen (vgl. AG Greiz, Urteil vom 30.07.1998, Az. 1 C 259/98). Lediglich aufgrund Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen entstehende Zinslasten sind anzuerkennen.

1.7 Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 2 a SGB II)

Als schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II können insbesondere sein:

- Gewaltgeprägte Lebensumstände in der elterlichen Wohngemeinschaft,
- Suchtabhängigkeit des Hilfesuchenden oder mindestens eines Elternteils,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (soweit die vormals bewohnte Unterkunft nicht beibehalten werden konnte),
- Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung, die ein Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht mehr zumutbar erscheinen lassen (z. B. sexueller Missbrauch oder Misshandlungen in der Vergangenheit),
- Verselbstständigung nach einer Maßnahme bzw. als eine Maßnahme der Jugendhilfe in Abstimmung dem Jugendamt,
- Außerordentlich beengte Wohnverhältnisse in der elterlichen Wohnung (als solche gelten Wohnflächen, wenn diese unterhalb von 70 v. H. der Werte aus Ziffer 1.1.1 i. V. m. Anlage 1 liegen) oder eine schlechtere Trennung von Geschwistern nicht möglich ist.

§ 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 SGB II kommt zur Anwendung wenn:

- ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen wird und
- der Arbeitsort nicht innerhalb von 1,5 Stunden (ab Wohnung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist

Ist Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zusicherung vor dem 01.04.2006 gegeben worden, so hat diese Bestand.

1.8 Dingliche Sicherung darlehensweise zu erbringender Leistungen

Soweit die Regelungen des § 23 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommen, trägt der Landkreis Jerichower Land die Kosten der dinglichen Sicherung (z. B. Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragung) für die in seiner Zuständigkeit erbrachten Leistungen. Die dingliche Sicherung ist zugunsten den Landkreises Jerichower Land vorzunehmen. Der Landkreis ist unverzüglich zu informieren.

Eine dingliche Sicherung für den Landkreis Jerichower Land ist nicht vorzunehmen, wenn die in seinem Namen zu erbringenden Leistungen einen Wert von insgesamt 2.500,00 EUR unterschreiten.

Die Höhe der dinglichen Sicherung ist abhängig zu machen von den zu erwartenden Leistungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr (ggf. länger) zu erbringen sind. Die Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges ist entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis:

Sind die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 SGB II erfüllt, so ist dem Leistungsberechtigten gegenüber deutlich zu machen, dass eine Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Richtlinie nur im Darlehenswege und bei dinglicher Sicherung des Darlehensbetrages erfolgen wird. Unter Terminsetzung ist dem Leistungsberechtigten aufzugeben, die erforderlichen Schritte einzuleiten und einen Nachweis hierüber zu erbringen.

Die Urkunde über Grundschuldeintragung sowie die diesbezügliche Rechnung des Notars sind dem Landkreis Jerichower Land, Bereich Gebäudemanagement/Liegenschaften zuzuleiten.

1.9 Übergangsregelung

Sind in laufenden Fällen KdU übernommen worden, die nach dieser Richtlinie als unangemessen gelten, so sind die Leistungsempfänger darüber grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu informieren und auf die Folgen i. S. v. § 22 Abs. 1 SGB II hinzuweisen.

Diese Richtlinie findet bei der Bearbeitung von Neuanträgen unmittelbar Anwendung.

In allen laufenden Fällen vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes sowie in den Fällen, die wegen der Änderung des Sachverhaltes eine Neubescheidung erforderlich machen, findet die Richtlinie spätestens bei einer erneuten Bescheidung Anwendung.

Die Übernahme der bisherigen Kosten ist für einen Zeitraum von maximal sechs weiteren Monaten möglich. Danach sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden.

2. Einmalige Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II

2.1 Grundsätzliches

Die Hilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt.

Nach § 37 Abs. 2 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II gehören, eine Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

2.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung werden in der Regel gewährt für folgende Personenkreise bzw. bei folgenden Situationen:

- Spätaussiedler
- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht versicherungsmäßig abgedeckt).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt
Darin sind enthalten:

700,00 EUR

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

- 2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt für Haushaltsvorstand 830,00 EUR
für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft 155,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich (werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für den Wohn- und Schlafbereich für Kinder bewilligt sind diese Anschaffungen nachzuweisen)

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

- 2.2.4 Anrechnungsbeträge vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
Schlafzimmer	
Bett komplett	50,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
Wohnzimmer	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
Küche	
Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd (nur bei Mehr-Personen-Haushalt)	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR
Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	130,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

- 2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes 520,00 EUR
Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren

Bei Folgegeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

- 2.3.2 bei Mehrlingsgeburten 620,00 EUR
Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten von Mehrlingsgeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person
 Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand oder Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

0 – 14 Jahre	155,00 EUR
ab 15 Jahre	200,00 EUR

2.4 Mehrtägige Schulfahrten gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Eine Übernahme der Kosten wird nur bei mehrtägigen Schulfahrten und in nachgewiesener Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

Voraussetzung für die Kostenübernahmezusicherung ist die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß Erlass MK in der jeweils geltenden Fassung. Dies ist durch eine Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 3).

2.5 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Nach der Bestimmung kann insgesamt das Einkommen von 7 Monaten herangezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Anzahl der zu berücksichtigenden Monate handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem die Höhe des Einkommens, die Art des Bedarfes, die Vorhersehbarkeit des Bedarfes, die Aufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind.

Das Einkommen kann nicht mehrfach zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Dies bedeutet, dass das bereits für einen Bedarf berücksichtigte Einkommen eines oder mehrerer Monate bei Geltendmachung eines weiteren Bedarfes durch den Hilfesuchenden nicht mehr berücksichtigt werden kann.

3. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird hiermit auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für verbindlich erklärt, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen zu beachten sind.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.04.2007 außer Kraft.

Burg, den 22.12.2009

in Vertretung

gez. Braun

3 Anlagen

Anlage 1

**Belehrung über den sparsamen Umgang mit Wasser und Heizungsenergie,
über die Regelsatzanteile für Haushaltsenergie und Warmwasserbereitung
sowie über die Zusammensetzung der Obergrenzen der Kosten der Unterkunft**

Name:

BG-Nr.:

Ich bin heute zu folgenden Sachverhalten informiert worden:

Die Übernahme von verbrauchsabhängigen Kosten, wie Heizkosten und Wasser, ist durch den Leistungsträger gem. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Dies bedeutet insbesondere, dass Betriebskostenabrechnungen auf die Angemessenheit der Verbrauchswerte geprüft werden.

Als angemessener Wasserverbrauch wird der durchschnittliche Verbrauch in Sachsen-Anhalt (gegenwärtig 90 Liter pro Tag und Person) zzgl. max. 10 v. H. angesehen. Bei der Angemessenheitsbewertung können darüber hinaus persönliche Faktoren berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung von Heizkosten muss jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden, da andere Faktoren, wie Lage der Wohnung, Höhe der Räume den Verbrauch wesentlich beeinflussen können.

Folgende Richtwerte für die Kosten der Unterkunft gelten:

Betriebskosten (zu denen auch der Wasserverbrauch zählt) sind im Regelfall dann unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen.

Heizkosten sind im Regelfall dann unangemessen, wenn sie zusammen mit den Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung einen Betrag von 1,20 Euro/m² übersteigen, bei Versorgung mit Fernwärme gilt 1,50 Euro/m².

Sofern Verbrauchswerte auf eine verschwenderische Wirtschaftsweise schließen lassen, kann dies zu Leistungseinschränkungen führen.

Die Regelsätze (in der jeweils geltenden Höhe) beinhalten Bestandteile für die Haushaltsenergie. Dies bedeutet, dass der gesamte Energieverbrauch des Haushaltes (einschließlich der Warmwasserbereitung) mit dem Regelsatz abgegolten ist. Der Leistungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen von Energieversorgern aus dem Regelsatz beglichen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Aktenzeichen

Vergleichsrechnung zur Betriebskostenabrechnung im Bereich des SGB II

Angemessener Heizkostenverbrauch in einem Mehrfamilienhaus

OVG Münster (FEVS 38 S. 151) betrachtet den durchschnittlichen Verbrauch der Mietparteien, bezogen auf die Wohnfläche, als angemessen. Allerdings vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, der darin besteht, dass ein arbeitsloser HE z. B. öfter zu Hause ist als der Durchschnitt der anderen berufstätigen Mieter oder in einer Außenwohnung wohnt.

Vermieter:

Mieter:

Anschrift:

1. Kostengegenüberstellung und Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten

1. Heizkostenverbrauch der Abrechnungseinheit (ohne WW, ggf. WW-Anteil abziehen)	€
2. Wohnfläche gesamt	m ²
3. durchschnittlicher Verbrauch	€/m ²
4. Beheizte Wohnfläche des Mieters	m ²
5. angemessener Heizkostenverbrauch (3.*4) (Obergrenze siehe Heizspiegel für entspr. Jahr)	€
5.1. evtl. Zuschlag % + €	€
6. tatsächlicher Heizkostenverbrauch des Mieters	€
7. Vorauszahlung (ohne WW)	€
8. Differenz (Angemessenheit beachten!)	

2. Kostengegenüberstellung

2.1 Kalte Betriebskosten

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb. (Angemessenheit beachten, insbesondere Wasserverbrauch)	€
Differenz + / -	€
+ Guthaben für Landkreis	€
- Nachzahlung	- €

2.2 Kosten für Warmwasserbereitung

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb.	€
Differenz + / -	€
+ Guthaben für Mieter	€

Ergebnis:

- Die Betriebskostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)
- Die Betriebskostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Betriebskostennachforderung ist unangemessen.
- Die Heizkostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)
- Die Heizkostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Heizkostennachforderung ist unangemessen.

.....
Datum, Unterschrift

Aktenzeichen

Vergleichsrechnung zur Betriebskostenabrechnung im Bereich des SGB XII

Angemessener Heizkostenverbrauch in einem Mehrfamilienhaus

OVG Münster (FEVS 38 S. 151) betrachtet den durchschnittlichen Verbrauch der Mietparteien, bezogen auf die Wohnfläche, als angemessen. Allerdings vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, der darin besteht, dass ein arbeitsloser HE z. B. öfter zu Hause ist als der Durchschnitt der anderen berufstätigen Mieter oder in einer Außenwohnung wohnt.

Vermieter:

Mieter:

Anschrift:

1. Kostengegenüberstellung und Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten

1. Heizkostenverbrauch der Abrechnungseinheit (ohne WW, ggf. WW-Anteil abziehen)	€
2. Wohnfläche gesamt	m ²
3. durchschnittlicher Verbrauch	€/m ²
4. Beheizte Wohnfläche des Mieters	m ²
5. angemessener Heizkostenverbrauch (3.*4) (Obergrenze siehe Heizspiegel für entspr. Jahr)	€
5.1. event. Zuschlag % + €	€
6. tatsächlicher Heizkostenverbrauch des Mieters	€
7. Vorauszahlung (ohne WW)	€
8. Differenz (Angemessenheit beachten!)	

2. Kostengegenüberstellung

2.1 Kalte Betriebskosten

Vorauszahlung	€
tatsächlicher Verb. (Angemessenheit beachten, insbesondere Wasserverbrauch)	€
Differenz + / -	€
+ Guthaben für Landkreis	€
- Nachzahlung	- €

Ergebnis:

- Die Betriebskostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) bzw. ist als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Betriebskostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Betriebskostennachforderung ist unangemessen.

- Die Heizkostenerstattung in Höhe von Euro mindert die KdU im Monat (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) bzw. ist als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Heizkostennachforderung in Höhe von ist angemessen und wird zur Zahlung angewiesen.
- Die Heizkostennachforderung ist unangemessen.

- Die Erstattung von Vorauszahlungen für die WW-Bereitung in Höhe von Euro ist als Einkommen anzurechnen.

Datum, Unterschrift

Anlage 3

zur „Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grund-
sicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II“

Bescheinigung über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Schule: _____

Name/ Vorname des Schülers: _____

Klasse: _____

Klassenfahrt vom: _____ bis: _____

Zielort: _____

Kostenbeitrag _____ EUR

Hiermit wird bestätigt, dass o. g. Klassenfahrt auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt für Schulwanderungen und Schulfahrten (in der jeweils gültigen Fassung) durchgeführt wird. Die durch die Gesamtkonferenz festgelegte Kostenobergrenze wird eingehalten. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme an der Schulwanderung bzw. Schulfahrt verpflichtet.

Datum: _____ Unterschrift des Schulleiters: _____

Stempel der Schule:

2. Amtliche Bekanntmachungen

615

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Stadtwappens und der Stadtflagge
der Stadt Möckern**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 vom 20.08.2009) ist die Stadt Möckern, Landkreis Jerichower Land mit Genehmigung vom 21.12.2009 zur Führung des nachfolgend beschriebenen Stadtwappens sowie der nachfolgend beschriebenen Stadtflagge berechtigt.

Blasonierung: „Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaften Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaften; 2: eine silberne Burg mit gezinn-

ter schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, aus dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter.“

Die Farben der Stadt sind: Rot/Gold (Gelb)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot/gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“

Burg, den 21. Dezember 2009

gez. In Vertretung

Braun

3. Sonstige Mitteilungen

616

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Einsatzübung „Gardeadler III“ des Übungszentrums Infanterie Hammelburg, in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01. 2010

Das Übungszentrum Infanterie Hammelburg, beabsichtigt in der Zeit vom 27.01.2010 bis 31.01.2010 eine Einsatzübung durchzuführen. Der Übungsraum schließt die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming und die Stadt Burg mit ein. Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf dem StÜbPL Burg und dem TrÜbPL Altengrabow, statt.

An der Übung nehmen insgesamt	100	Soldaten teil
Gesamtzahl der Fahrzeuge beträgt	30	davon
Kettenfahrzeuge	10	

Von den 10 Kettenfahrzeugen sind 4 Fahrzeuge MLC 24 und höher (MLC = Military Load Class, ist eine Gewichtsklassifizierung für militärische Kraftfahrzeuge). Das schwerste Kettenfahrzeug hat 50 to. Mehr als eine verkehrsübliche Nutzung wird es auf den B107, 246 und 246a geben.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming und die Stadt Burg nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Stadt Burg geltend zu machen. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, den 18.12.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

617**1. Satzung zur Änderung
der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport
der Gemeinde Brettin**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Brettin 08.03.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 Speiseeinrichtung wird durch Dorfgemeinschaftsraum ersetzt.

§ 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 3 Absatz 10 – das Rauchen ist in allen Räumen untersagt

§ 4 Mehrzweckraum und Küche wird durch Dorfgemeinschaftsraum ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brettin, den 05.11.2009

Pamperin
Bürgermeister

Siegel

618**1. Satzung zur Änderung
der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport
der Gemeinde Klitsche**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Klitsche vom 24.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klitsche, den 29.10.2009

Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

619

**2. Satzung zur Änderung
der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der
Gemeinde Schlagenthin**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin vom 01.10.1998 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 16.11.2009

Blasius
Bürgermeister

Siegel

620

**1. Satzung zur Änderung
der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur –Gemeindehaus- der
Gemeinde Demsin**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 15.10.2009 folgende Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur – Gemeindehaus- der Gemeinde Demsin vom 18.12.1997 beschlossen:

§ 1

Im § 2 Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Bei Nichtbenutzung aus wichtigen persönlichen Gründen ist keine Gebühr zu entrichten.

Bei Abmeldung ohne wichtigen persönlichen Grund ist die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demsin, den 04.12.2009

Staschull
Bürgermeister

Siegel

621**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 22.10.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 4, 5 und 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade erhalten folgende neue Fassung:

§ 4**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5**Gewerbetreibende**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8
Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 22.10.2009

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

622

1. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade
Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 22.10.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 7 und 8 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kade wird, wie folgt geändert:

§ 7
Sonstige Gebühren

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 8
Sonder- und Nebenleistungen

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 22.10.2009

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

623**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, jeweils zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 18.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 1, 4, 5, 8, 11, 12, 13 und 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow erhalten folgende neue Fassung:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Friedhof der Gemeinde Karow umfasst das Flurstück 59 / 1, Flur 9 Gemarkung Karow, in der Größe von insgesamt 0,7238 ha.

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Karow.

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Karow tätig.

§ 4**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5**Gewerbetreibende**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
5. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
6. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An – und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
7. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
8. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8

Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 2.1. Reihengrabstätten
 - 2.2. Wahlgrabstätten
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnengrabstätten mit Grabplatte
 - 2.5. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen)
 - 2.6. Sonder – Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf höchstens viermal verlängert werden. Eine Verlängerung darf jeweils höchstens 5 Jahre betragen. Die Verlängerung ist rechtzeitig, mindestens jedoch ein ¼ Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
7. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
11. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
12. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow nicht.
13. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow.

§ 12

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
5. Für eine Reihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,20 m, Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - 4.3. auf die Stiefkinder
 - 4.4. auf die Eltern
 - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
 - 4.6. auf die Stiefgeschwister
 - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,80 m, Breite: 2,80 m. Die nächste Wahlgrabstätte schließt unmittelbar an die vorherige Wahlgrabstätte an.

§ 14

Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsanlage

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnengrabstätten mit Grabplatte
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen).
 - 1.4. Reihengrabstätten
 - 1.5. Wahlgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten. Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m.
3. Urnengrabstätten mit Grabplatte sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Pflege der Urnengrabstätten mit Grabplatte obliegt der Friedhofsverwaltung. Für eine Urnengrabstätte mit Grabplatte gelten folgende Abmaße: Länge: 0,40 m, Breite: 0,30 m. Der Abstand zum nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,30 m.
4. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
5. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karow, den 18.11.2009

gez. Franke
Bürgermeister

Siegel

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 sowie des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow vom 13.03.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Karow wird, wie folgt geändert:

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird für die entstehenden Unkosten in Verwaltung, Pflege und Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Grabstätte und Jahr erhoben. Ausgenommen davon sind Urnengrabstätten mit Grabplatte und die Urnengemeinschaftsanlage.

§ 8

Sonstige Gebühren

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Art der Grabstätte	Nutzungszeit	Gebühr
Reihengrabstätte	25 Jahre	90,00 €
Wahlgrabstätte	25 Jahre	200,00 €
Urnenreihengrabstätte	25 Jahre	70,00 €
Urnengrabstätte mit Grabplatte	25 Jahre	125,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	100,00 €
Urnenbeisetzung auf einer Reihengrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhefrist der Reihengrabstätte mal 1/25 der Erwerbsgebühr.
Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhefrist der Wahlgrabstätte mal 1/25 der Erwerbsgebühr geteilt durch zwei. Min-
Verlängerung des Nutzungsrechts		Jahre der Verlängerung mal 1/25 der Erwerbsgebühr.

§ 10

Gebühren der Grabberäumung

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnengrabstätten mit Grabplatte 60,00 €
- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 €
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 150,00 €
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 200,00 €

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1.Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Karow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karow, den 18.11.2009

gez. Franke
Bürgermeister

Siegel

625**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Roßdorf
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 19.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 1, 4, 5 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Roßdorf erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Roßdorf.
Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Roßdorf tätig.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5
Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7
Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 19.11.2009

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

626

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin
Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, (GVB1. Nr. 8/2002), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 12.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 4, 5 und 8 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin erhalten folgende neue Fassung:

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
- 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
- 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- 3.6. zu lärmern und zu spielen,
- 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 12.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

627

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden

Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 12.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 7 und 8 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin wird, wie folgt geändert:

§ 7 Sonstige Gebühren

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Sonder- und Nebenleistungen

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 12.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

628

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, (GVB1. Nr. 8/2002), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 19.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 1,4, 5 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Zabakuck erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Zabakuck.
Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Zabakuck tätig.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zabakuck, den 19.11.2009

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 19.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 4, 5 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin erhalten folgende neue Fassung:

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demsin, den 19.11.2009

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

630

**3. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 19.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 7 und 8 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin werden wie folgt geändert:

**§ 7
Sonstige Gebühren**

Wird ersatzlos gestrichen.

**§ 8
Sonder- und Nebenleistungen**

Wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demsin, den 19.11.2009

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

631

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkow
für den Friedhof im OT Hohenbellin Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 19.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 1, 3, 4 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wulkow erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof im Ortsteil Hohenbellin der Gemeinde Wulkow. Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Wulkow tätig.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, den 19.11.2009

gez. Krebs
Bürgermeister

Siegel

632

4. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brettin
Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 05.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 1, 4, 5 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Brettin erhalten folgende neue Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Brettin.
Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Brettin tätig.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbtreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brettin, den 05.11.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

633

Friedhofssatzung der Gemeinde Nielebock für den Waldfriedhof im OT Seedorf

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Nielebock vom 19.11.2009 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Nielebock, OT Seedorf, der auf dem Grundstück in der Gemarkung Nielebock, Flur 9, Flurstück 3 gelegen ist. Der auf diesem Grundstück befindliche Friedhof wird in zwei Bereiche unterteilt und dementsprechend bewirtschaftet (siehe beigefügter Lageplan). Der vordere Teil mit ca. 600 qm wird als konventioneller Friedhof, zukünftig als **Teil I** bezeichnet, betrieben. Der verbleibende hintere Teil in der Größe von ca. 1.500 qm wird für naturnahe Bestattungen, zukünftig als **Teil II** bezeichnet, genutzt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Nielebock. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nielebock waren. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Nielebock bzw. der zuständigen Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

Der Friedhof wird durch die Gemeinde Nielebock unter der Bezeichnung „Waldfriedhof Seedorf“ geführt. Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe – Stremme – Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Nielebock tätig (Friedhofsverwaltung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Beisetzungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Insbesondere ist auf dem Friedhof nicht gestattet:
 - a) auf dem Waldfriedhof zu rauchen;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) den Waldfriedhof zu befahren;
 - d) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - g) Tiere ungeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot nicht wieder zu beseitigen.
4. Besondere Gestaltungen der Bestattungen (z.B. Spielmannszüge, Fahnenaufzüge und dergleichen) sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen.
5. das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Friedhof, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag dafür ist mindestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 5 Gewerbetreibende

Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof ist im Auftrag der Nutzer im Rahmen des Nutzungsrechtes oder im Auftrag der Gemeinde Nielebock bzw. der Friedhofsverwaltung zulässig. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschrieben Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Beisetzung mit dem Bestatter bzw. dem Auftraggeber fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 7 Särge und Urnen

Auf dem Teil I werden nur Säрге aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material beigesetzt. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Klebstoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden. Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden, nur diese sind auf dem Friedhof Teil I und II, zu verwenden. Auf dem Friedhof Teil II sind keine Säрге zugelassen.

§ 8 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gräber für Erdbeisetzungen im Teil I des Waldfriedhofes müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind nur im **Teil I** des Waldfriedhofes zugelassen. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettungen von Urnen im **Teil II** des Waldfriedhofes sind nicht erlaubt.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und den Ersatz für die Schäden zu leisten, wenn die benachbarten Grabstätten und Anlagen diese erlangen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten, Register

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten für die einzelnen Teile des Waldfriedhofes aus.
2. Die Grabstätten werden im **Teil I** des Waldfriedhofes, wie folgt unterschieden:
Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten (siehe §§ 12, 13 und 14).
 - a) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- b) Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
 - c) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
 - d) Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
 - e) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - f) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
 - g) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
 - h) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird vorher durch Anschreiben an den Nutzungsberechtigten angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
3. Im **Teil II** des Waldfriedhofes werden nur Urnengräber zugelassen, diese werden jeweils an einem Landschaftselement (Baum, Baumgruppe) zur Verfügung gestellt. Die Urnengräber werden radial um ein Landschaftselement angelegt. Die Landschaftselemente und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungsstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Nutzungsberechtigte kann eine Markierung (Namensschild), entsprechend den Festlegungen der Friedhofsverwaltung anbringen bzw. anbringen lassen. Die Urnengräber werden der Reihe nach belegt. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
4. Es besteht kein Anspruch auf eine Versorgung des Friedhofs mit Elektrizität, Wasser sowie auf eine Entsorgung des Abfalls. Grabgestaltungen, insbesondere Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass sie der Tatsache Rechnung tragen, dass eine künstliche Bewässerung nicht oder nur mit selbst mitgebrachtem Wasser erfolgen kann.

Die nachfolgenden §§ 12, 13 und 14 sind ausschließlich für den Teil I des Waldfriedhofs der Gemeinde Nielebock festgelegt.

§ 12 Reihengrabstätten

- 1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- 3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 5. Für eine Reihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 1,80 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 2 c).
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - 4.3. auf die Stiefkinder
 - 4.4. auf die Eltern
 - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
 - 4.6. auf die Stiefgeschwister
 - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 3,00 m / Breite: 3,00 m. Die nächste Wahlgrabstätte schließt unmittelbar an die vorherige Wahlgrabstätte an.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
3. Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 0,80 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m.
4. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. (Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 2 c).

§ 15 Register

Jede Grabstätte auf dem gesamten Waldfriedhof erhält eine Nummer, die von der Friedhofsverwaltung in einem Register erfasst wird. Das Register enthält neben der Nummer die Daten der Grabstätte, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/die Namen der beigesetzten Person/en mit den Datum/Daten der Beisetzung/en.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Beisetzungen

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

Auf dem **Teil I** des Waldfriedhofes sind Grabstätten und Grabmale so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine und Holz verwendet werden. Die Gemeinde Nielebock lässt stehende oder liegende Grabmale zu. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen ist nicht gestattet. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig.

Im **Teil II** des Waldfriedhofes dürfen im oder auf dem Boden keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Grabstätten zu pflegen, Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen und Kerzen oder Lampen aufzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.

§ 17

Grabmale und Befestigung

Nur auf dem **Teil I** des Waldfriedhofes sind die Grabmale entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 18

Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Waldfriedhofes nur im **Teil I** anzupassen und nachfolgend festgelegt. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 11,12,13 und 14 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Die Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein

Auf dem **Teil II** des Waldfriedhofs ist die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht zulässig.

Die Friedhofsverwaltung kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Waldfriedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

§ 19

Beisetzung und Trauerfeiern

Der Termin, Zeit, Ort und Dauer der Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden, diese sollten nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik und Gesangsdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestatter bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen. Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Alte Rechte

Vorhandene Grabstätten deren Ruhezeit abgelaufen ist sind zu beräumen. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Nielebock bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde Nielebock bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen durch dritte Personen, Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde Nielebock bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Träger des Friedhofs ist für die Verkehrssicherungspflicht zuständig. Seine Haftung geht jedoch nicht über die Verkehrssicherungspflicht einer Waldfläche hinaus. Der Friedhof wird auch zukünftig wie ein Wald behandelt.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Gemeinde Nielebock sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luderer
Bürgermeisterin

Siegel

634

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Nielebock für den „Waldfriedhof Seedorf“

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12 1996 (KAG-LSA) GVBl. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestatt G LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. Nr. 8/2002), sämtliche Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 22 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nielebock für den Waldfriedhof Seedorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf teilweise Gebührenrückzahlung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist,
 - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
 2. Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch
 - f) der Antragssteller
 - g) diejenige Person, die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 6
Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Art der Grabstätten	Gebühren
Reihengrabstätte Teil I	150,00 €
Wahlgrabstätte (zweistellig) Teil I	300,00 €
Urnenreihengrabstätte (einstellig) Teil I	100,00 €
Jede weitere Urnenbeisetzung auf einer Erdgrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte Teil I	75,00 €
Urnengrab (anonym bzw. Schild) Teil II	400,00 €

§ 7 Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luderer
Bürgermeisterin

(Siegel)

635

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVBl. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVBl. Nr. 8/2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 05. November 2009 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow beschlossen.

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Jerichow.

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Stadt Jerichow tätig.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Der Absatz 2 des § 8 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 06.11.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

636

Stadt Möckern

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Möckern und verschiedener Friedhofssatzungen bereits eingemeindeter Gemeinden (Dörnitz, Loburg, Magdeburgerforth, Reesdorf, Rosian, Schweinitz, Theeßen, Tryppenhna)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Möckern und verschiedener Friedhofssatzungen bereits eingemeindeter Gemeinden (Dörnitz, Loburg, Magdeburgerforth, Reesdorf, Rosian, Schweinitz, Theeßen, Tryppenhna) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Dörnitz über das Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 27 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 2

Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Loburg

- (1) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 24 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Magdeburgerforth über das Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 27 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 4

Satzung über die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen in der Stadt Möckern

- § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

§ 5

Änderung der Satzung der Gemeinde Reesdorf über das Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 26 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 6
Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rosian

Der § 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 erhalten die Nummerierung 2 bis 4.
d) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

§ 7
Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schweinitz

- (1) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 23 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 8
Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Theeßen

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

§ 9
Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Tryppenhna

- (1) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Stadt Möckern unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.“

- (2) § 24 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„ohne die nach § 5 erforderliche Anzeige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durchführt.“

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 24.11.2009

von Holly
Bürgermeister

Siegel

637

Stadt Gommern

1. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im **§ 6 – Standplätze** – Pkt. 1 erhält der 1. Satz folgende geänderte Fassung:

„ Die Wochenmarkthändler haben sich gemäß den Erfordernissen der gültigen Gewerbeordnung zu legitimieren.“

§ 2

Der **§ 8 – Verkaufseinrichtungen** – Pkt. 7 erhält folgende geänderte Fassung:

„ Das Anbringen von Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet. Sonstige Werbung ist nur im Rahmen der Sondernutzungssatzung zulässig.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

638

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und i.V. mit §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz-BrSchG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 02.12.2009 die 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

§ 1

Der Wortlaut des **§ 3, Abs. 6** erhält folgende geänderte Fassung:

Mitglieder der Abteilung aktive Einsatzkräfte, können bei Nichterfüllung ihrer dienstlichen Pflichten durch den Träger der Feuerwehr von ihrer Dienstpflicht befreit und in der Abteilung fördernder Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie weiterhin Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bleiben möchten.

Der Wortlaut des **§ 4, Abs. 3** erhält folgende geänderte Fassung:

Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von allen ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren der Stadt Gommern vorgeschlagen. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Der Wortlaut des **§ 7, Abs. 5** erhält folgende geänderte Fassung:

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstausweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Die Stadtverwaltung händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad sowie die Urkunde über die Entpflichtung aus.

Der Wortlaut des **§ 9, Abs. 1, 3 u. 4** erhält folgende geänderte Fassung:

Abs. 1 Anträge auf Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind über die Ortswehrleiter an die Gemeinde zu richten. Die beabsichtigte Mitgliedschaft in den Abteilungen nach § 3 Abs. 2 ist anzugeben. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Gemeinde entscheidet nach Prüfung des Antrages und der Stellungnahme des Ortswehrleiters über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr.

Abs. 3 Anträge als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte sind ebenfalls über den Ortswehrleiter an die Gemeinde zu richten. Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die vorläufige Aufnahme als Feuerwehranwärter auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die Grundausbildung erfolgen. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit ist notwendig und nachzuweisen. Die Kosten für die Feststellung der Tauglichkeit trägt der Träger der Feuerwehr.

Abs. 4 Nach erfolgter Probezeit und abgeschlossener Grundausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme als aktive Einsatzkraft. Eine vorherige Meinungsbildung innerhalb der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ist anzustreben.

Der Wortlaut des **§ 10, Abs. 4** erhält folgende geänderte Fassung:

Die Entschädigungen für Erschwerniszuschläge werden in der Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen geregelt.

Der Wortlaut des **§ 11, Abs. 2, 3 u. 4** erhält folgende geänderte Fassung:

Abs. 2 Der Austritt ist dem Träger der Feuerwehr schriftlich zu erklären und mindestens 4 Wochen vorher über den zuständigen Ortswehrleiter bei der Gemeinde einzureichen.

Abs. 3 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder die übertragenen Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine grobe Verletzung der Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen sowie Anstiftung anderer Mitglieder zu diesem,
- wiederholtes, häufiges Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst ohne Begründung
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholkonsum während des Dienstes,
- grob fahrlässigem Verhalten,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- wiederholter, anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte
- Verstößen gegen die freiheitlich, demokratischen Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland
- Verurteilung nach StGB der BRD

Einen Vorschlag zum Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr können die aktiven Mitglieder der Feuerwehr oder die Ortswehrleitung an den Träger der Feuerwehr richten.

Abs. 4 Über den beabsichtigten Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung.

Der Wortlaut des **§ 14** erhält folgende geänderte Fassung:

Berufungen in Funktionen innerhalb der Feuerwehr werden nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.

1. Beförderungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
2. Beförderungen vollzieht, nach Vorschlag durch die Wehrleitung, der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder sein zuständiger Vertreter.
3. Auszeichnungen für Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte werden wie folgt durchgeführt.
 - Dienstzeit-Anstecknadel und Urkunde für langjährige Tätigkeit im Brandschutz des Landes Sachsen-Anhalt und eine finanzielle Honorierung

10 Jahre	25,00 €
20 Jahre	50,00 €
30 Jahre	100,00 €
40 Jahre	150,00 €
50 Jahre	200,00 €

Mitglieder, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 35 Jahren aktiven Dienst übertreten, erhalten einmalig 150,00 €.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, welche aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übertreten sind, erhalten ebenfalls bei Jubiläen die Urkunde und Medaille des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Honorierung.

Mitglieder der Abteilung fördernder Mitglieder und anderer Abteilungen erhalten nach jeweils 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde.

Weitere Auszeichnungen können auf Antrag durch den Bürgermeister durchgeführt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 03.12.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

639

Stadt Gommern

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zuletzt gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 02.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ist bei Bränden, bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben davon unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere als im § 1 genannten Leistungen und die, die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine gegenwärtige Gefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen, soweit ein Verursacher feststeht.

- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird.
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme von Brandmeldeanlagen

Die Einschätzung der Gefährdung obliegt dem Einsatzleiter.

§ 3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Entscheidung über die Erfüllung freiwilliger Leistungen obliegt dem Ortswehrleiter.

Insbesondere folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig.

- a) Bergung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Fahrstühlen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und/oder ohne Ausrüstung

§ 4

Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1a, b, d und e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
2. Kostenersatzschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert.
Nach § 2c der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
3. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten und wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Rei-

nigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Erfolgt die Reinigung durch einen Dienstleister, werden die entstehenden Kosten berechnet.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%.
Bei Einsätzen unter Atemschutz wird auf die Personalkosten zusätzlich ein Zuschlag von 50% erhoben, in Abhängigkeit von der Anzahl der eingesetzten Atemschutz-geräteträger.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet.
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.
4. Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich von dem Kostenpflichtigen zu erstatten, soweit ihm ein Verschulden trifft.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 9

Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Der Kostensatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
Die Höhe des Kostenersatzes wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 26. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert am 3. April 2001 (GVBl. S. 136), vollstreckt.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13
Zuschläge für Einsatzkräfte

1. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr, welche kostenpflichtig sind, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%. Diesen Zuschlag erhalten die Einsatzkräfte, er wird vierteljährlich ausgezahlt.
2. Für Einsätze und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen erhalten die Einsatzkräfte folgende Zuschläge.

Leichter Atemschutz	je 0,5 h	2,50 €
schwerer Atemschutz (mit oder ohne Schutzanzügen)	je 0,5 h	5,00 €
Arbeit mit schwerem Gerät (Hydraulisches Rettungsgerät, Motor- Trennschleifer, Motorkettensäge)	je 0,5 h	2,50 €
Arbeiten unter extrem schlechten Witterungsbedingungen (Kälte, Hitze, Sturm)	je 1,0 h	5,00 €

3. Die Abrechnung und Auszahlung der Zuschläge erfolgt zum Jahresende.

§ 14
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 1.1.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Vehlitz vom 28.11.2001

Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karith vom 24.03.2001

Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Dannigkow vom 15.10.1998

Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wahlitz vom 11.04.2002

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Menz vom 24.01.2001

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nedlitz vom 15.06.1995

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Leitzkau vom 17.11.1994

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ladeburg vom 23.11.1994

Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern vom 28.08.1996

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Prödel vom 01.07.2007

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübs vom 01.07.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Entschädigungen der Einsatzkräfte für Feuerwehreinsätze

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf 1 Stunde Einsatzzeit.

Kostensatztarif

1. Personal	Euro/ Stunde
Einsatzleiter	25,00
Einsatzkraft	20,00
Sitzbereitschaft je Einsatzkraft	12,00
2. Fahrzeuge	
Krad	7,00
Einsatzleitwagen	ELW 50,00
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 140,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 100,00
Drehleiter	DLK 160,00
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF 25,00
Rüstwagen	RW 130,00
Löschgruppenfahrzeug	LF8/6 oder LF 10/10 130,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W 80,00

Die Wegstreckenentschädigung beträgt für eingesetzte Fahrzeuge je Krafftfahrzeug und Kilometer 1,60 €.

3. Anhänger und Boote

Schlauchtransportanhänger	STA	20,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	25,00
Wasserführende Armaturen-Anhänger	WFA	25,00
Dekontaminationsanhänger		80,00
Gefahrgutanhänger		35,00
Mehrzweckanhänger groß		15,00
Mehrzweckanhänger klein		8,00
Notstromaggregat-Anhänger		40,00
Bootsanhänger		20,00
Schlauchboot mit Motor		20,00

4. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Kosten für den Einsatz von Dritten

Werden für die Erfüllung der Dienstleistung der Feuerwehr Dritte benötigt, so werden diese Kosten nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

640

Stadt Gommern

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Gommern unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

§ 2

Aufnahme

1. Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen finden vorrangig Kinder aus den Ortschaften der Einheits-

gemeinde Gommern. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.

Mit der Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch den Träger ist mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

3. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Parasiten sind.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Elternkuratoriums für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.

Die Einrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2. Die Stadt Gommern stellt Betreuungsplätze gemäß § 3 KIFöG LSA zur Verfügung. Zusätzlich wird eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen 5 und 10 Stunden angeboten.

Die Betreuung von Kindern mit einem 5-Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.00 – 12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind im Betreuungsvertrag festzuschreiben und bei Bedarf anzupassen.

4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z. B. auf Grund von Baumaßnahmen, Betriebsferien, Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Elternkuratorium festgelegt. Die monatliche Benutzungsgebühr bleibt davon unberührt.
5. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr bis zu 10 Tagen schließen. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung gewährleistet.

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen, an Tagen vor und nach Feiertagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
2. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Kosten für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und von Getränken sind von den Leistungsberechtigten kostendeckend zu tragen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben.
4. Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse der Erziehungsberechtigten, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 5 Unfallversicherungsschutz

1. In allen Kindertageseinrichtungen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Stadtrat der Stadt Gommern einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest. Für Familien, die mindestens 2 oder mehr Kinder in derselben Kindertageseinrichtung betreuen lassen, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag über die gesetzlichen Betreuungszeiten hinaus eine Kinderbetreuung bewilligt werden, die zeitlich begrenzt wird und in den Tagesablauf der Kindertageseinrichtung zu integrieren ist.
Betreuungsstunden, die nicht durch Rechtsanspruch begründet sind oder durch Sonderregelung genehmigt wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
5. Einkommensabhängige Zuschüsse können von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land beantragt werden. Solange bis das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt Gommern als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
3. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

§ 9 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Unterbrechung der Nutzung

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
2. Die Gebühr ist bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Schließung sowie aus sonstigen betrieblich notwendigen Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen.

§ 11 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages kann bis zum 3. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich an die Stadt Gommern zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 12 Gastkinder

Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in den Kindertageseinrichtungen.

§ 13 Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften (gem. § 4 dieser Satzung insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten), stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Wahlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 09.07.2008, Ortschaft Menz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.06.2006, Ortschaft Nedlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 04.07.2007 und Ortschaft Ladeburg und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 18.02.2009 außer Kraft.

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif

Abgabeart	Kinderkrippe/ Kindergarten	*1) 1. Kind	*1) 2. Kind und jedes weitere Kind
	10 Stunden	160,00 €	140,00 €
	9 Stunden	151,00 €	131,00 €
	8 Stunden	142,00 €	122,00 €
	7 Stunden	133,00 €	113,00 €
	6 Stunden	124,00 €	104,00 €
	5 Stunden	115,00 €	95,00 €

*1) Anzahl der Kinder, die in derselben Einrichtung betreut werden.

Tagesgebühr für Gastkinder nach § 12 der Satzung beträgt 10,00 €

Betreuungsstunden, die über den Rechtsanspruch gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung hinausgehen, werden mit 15,00 € berechnet.

641

Stadt Gommern

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40, 46) und der §§ 35, 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 453 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung vom **02.12.2009** folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern und in den Ortsteilen Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt-, Orts- oder Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern. Hier werden Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter Schutz gestellt.
- (2) Besonders geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, von mindestens 30 cm aufweisen,
 - c) alle Bäume, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 7 der Baumschutzsatzung gepflanzt wurden. Im Naherholungsgebiet Dannigkow trifft Punkt a) des Absatzes (2) nicht zu. Hier werden Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, besonders geschützt.
- (3) Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:
 - a) für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile sowie gesetzlich geschützte Biotope, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung ausgewiesen sind oder werden,
 - b) für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LwaldG) des Landes Sachsen-Anhalt,

- c) für Obstbäume,
- d) für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

- (4) Der Schutz von Streuobstwiesen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen:
- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von schädlichen Stoffen, insbesondere von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und
 - d) das Anbringen von Plakaten.

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - c) ein Kronenentlastungsschnitt,
 - d) Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils und
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Gommern unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Gommern hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Gommern kann auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist; dazu zählen
 - a) eine für die Größe des Baumes nicht standortgerechte Pflanzung und

- b) das Vorbeugen oder offensichtliche Auftreten von Schädigungen durch den geschützten Baum an Bauwerken und an bauwerklichen Anlagen,
2. eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Gommern schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Den Nachweis für die Voraussetzungen einer Ausnahme kann die Stadt Gommern vom Antragsteller verlangen.
- (4) Auf der Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 7, sowie mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Zum Schutz der Vogelwelt wird eine Ausnahme in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres grundsätzlich nicht erteilt.
- (6) Die Bearbeitung des Ausnahmeantrages ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungskostensatzung.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beim Landkreis Jerichower Land beantragt, bei dem geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist neben dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme entsprechend § 5 Absatz 3 bei der Stadt Gommern einzureichen.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauftragt werden. Diese Ersatzpflanzung soll unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs.1 gestützt wird. Grundsätzlich sind als Ersatz einheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, auf dem Grundstück zu pflanzen, auf dem die Beseitigung erfolgte. Pflanzungen von Nadelgehölzen sind nicht zulässig.
- (2) Der Antragsteller hat eine 2jährige Anwuchspflege zu gewährleisten. In dieser Zeit abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Gommern schriftlich anzuzeigen und mit entsprechenden Fotos zu belegen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Höhe der Ausgleichszahlung hat einen Mindestwert in Höhe von 200,00 € pro Baum zu betragen. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Baumpflege im Geltungsbereich dieser Satzung, jedoch vorrangig im Bereich der Ortschaft, in der die Fällung vorgenommen wurde, zu verwenden.
- (4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung entsprechend § 7 Absatz 1 und 2 nicht nach, so ist bis zu 4 Jahren nach der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder der Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen eine Ausgleichszahlung anzuordnen.

§ 8 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 geschützte Bäume geschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt, zerstört, geschädigt oder den Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Stadt Gommern vom 09.12.1998 mit der Änderung vom 07.11.2001, der Ortschaft Dannigkow vom 30.03.2000 mit der Änderung vom 13.09.2001, der Ortschaft Prödel vom 26.06.2007 und der Ortschaft Lübs vom 27.06.2007 außer Kraft.

Gommern, den 02.12.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

642

Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern, Entsorgungsgebiet: Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz, Ladeburg

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (DSWBGS) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet
-Neufassung-**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Verbot des Einleitens, Nutzungsbedingungen
- § 6 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 7 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 8 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 9 Prüfungsrecht
- § 10 Entleerung
- § 11 Haftung
- § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 1248) wurde durch den Stadtrat der Stadt Gommern am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Gommern- Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Gommern-, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Wer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb zu überwachen und die Anlage zu warten.

4. Die Stadt Gommern kann sich zur Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
5. Art, Lage und Umfang der Anlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Gommern im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
6. Die Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswasser wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

1. Als Grundstück nach dieser Satzung gilt das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abflusslose Sammelgrube

ist ein dichter Sammelbehälter (Dichtheit muss durch Dichtheitsnachweis der Stadt Gommern nachgewiesen werden) **zur Sammlung sämtlichen Schmutzwassers** für Grundstücke ohne zentrale Schmutzwasserentsorgung.

2. Schmutzwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalschmutzwasser.

3. Schmutzwasserbeseitigung

im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, das Einleiten (versickern) des geklärten Schmutzwassers sowie die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Es wird in zentrale Schmutzwasseranlagen und dezentrale Schmutzwasseranlagen unterschieden.

4. Anschluss- und Benutzungszwang

ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigten, soweit keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück vorhanden ist oder er vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, sein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen. Ermächtigungsgrundlage zur Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang ist § 8 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Dezentrale öffentliche Abwasseranlage

beinhalten alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

6. Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden muss.

7. Kleinkläranlagen

im Sinne der Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen für die Sammlung und Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8m³/ d. Das gereinigte Schmutzwasser wird auf dem Grundstück verbraucht.

Für die Nutzung einer Kleinkläranlage ist eine gültige wasserrechtliche Genehmigung durch den Landkreis erforderlich.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, soweit keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück vorhanden ist oder er vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, an die dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen.
2. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes durch die Stadt Gommern oder durch den von der Stadt beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den **gesamten Fäkalschlamm** aus Kleinkläranlagen bzw. das **gesamte Schmutzwasser** aus abflusslosen Sammelgruben zur dezentralen Beseitigung der Stadt Gommern zu überlassen (Benutzungszwang).
3. Für den Anschluss sind die Grundstücke und Grundstücksentwässerungsanlagen so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes und des Schmutzwassers nicht behindert wird.
4. Der Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale Schmutzwasseranlage endet mit dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

§ 5

Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingebracht werden, die:
 - bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen oder die zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlamm beeinträchtigt oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer auswirken.
2. Dieses Verbot gilt besonders für:
 - Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und der Tierhaltung, sowie Silagegärsaft
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol und Öl
 - infektiöse Stoffe und Medikamente
 - radioaktive Stoffe
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers/ Fäkalschlammes führen und Lösemittel
 - Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten u. ä.
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Blut aus Schlächtereien, Molke
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen

- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole, ausgenommen in der Art und Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

§ 6

Untersuchung des Schmutzwassers

1. Die Stadt Gommern kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt Gommern auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen.
2. Den Beauftragten der Stadt Gommern ist ungehinderter Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 7

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Bau- und Wasserrechts, zu errichten, herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
2. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube **muss** durch einen Dichtheitsnachweis belegt werden.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend **bis zum 31.12.2009 anzupassen**.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage kann nur mit Zustimmung der Stadt Gommern in Betrieb genommen werden. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
6. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
7. Die Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 6 gelten auch für Verfügungsberechtigte/ Benutzer der Grundstücke.

§ 8

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Schmutzwasseranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 9 Prüfungsrecht

1. Die Stadt Gommern ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit, insbesondere bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt Gommern, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Stadt Gommern kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenen Anlagen in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhr ausschließt.
3. Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Gommern anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 10 Entleerung

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt Gommern bzw. von dem von der Stadt beauftragtem Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Gommern oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind der Stadt Gommern vorzulegen.
 - c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern zugelassenem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
3. Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Schmutzwasserbeseitigungspflicht durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber der Stadt Gommern den Entsorgungsnachweis zu erbringen.
4. Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskleinkläranlagen gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt Gommern über. Die Stadt Gommern ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 11 Haftung

1. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung und Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden. Unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

2. Die Stadt Gommern haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Gommern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
4. Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Gommern für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.
2. Grundlage für die Leistungsgebühr ist die Schmutzwassermenge in m³, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. **Die Bemessung erfolgt nach dem Frischwassermaßstab.**
3. Liegt nach dem Vergleich zwischen Trinkwasserbezug und Schmutzwasserabfuhr eine Differenz von mehr als 30 Prozent vor, ist der Grundstückseigentümer **verpflichtet**, diesen Unterschied **schriftlich** zu begründen. Ergibt die Kontrolle, dass das Abwasser gesondert beseitigt wird, erfolgt eine Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 dieser Satzung. Sofern die Differenz durch eine undichte Sammelgrube zu erklären ist, wird die zuständige Wasserbehörde informiert, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
4. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben : **6,53 €/ m³.**
5. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

1. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, durch die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Klärschlammes berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgefahrener Inhalt.
3. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: **26,60 €/ m³**
4. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube und der dezentralen Entsorgung durch die Stadt Gommern. Sie endet sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Gommern schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenschild entsteht am Tage der Entleerung der jeweiligen einzelnen Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

§ 15 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die sonstig dinglich Berechtigten des Grundstückes von dessen Grundstück Schmutzwasser in die Sammelgrube oder Kleinkläranlage eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes.
2. Gebührenpflichtig sind nachrangig Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über.
4. Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Gommern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Gommern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Gommern jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühr erforderlich ist.

Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Satz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Schmutzwasseranlagen zu gewährleisten. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass die Stadt Gommern zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten mit denen der Wasserversorgung vergleicht und Rückschlüsse zieht.

§ 18 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühr ist die Verarbeitung gem. § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt Gommern zulässig.
2. Die Stadt Gommern darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohner melde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt
 - § 4 Abs. 2 die Entsorgung nicht durch die Stadt Gommern oder durch beauftragte Dritte durchführen lässt
 - § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm nicht der Stadt Gommern überlässt
 - § 5 verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einbringt
 - § 6 Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen hin nicht erbringt
 - § 6 Abs. 2 den Bediensteten Zutritt verweigert
 - § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet, herstellt, betreibt sowie unterhält, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den erwähnten DIN-Normen entsprechen
 - § 7 Abs. 2 die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube durch Dichtheitsnachweis nicht nachweisen kann
 - § 7 Abs. 3 die ordnungsgemäße, ungehinderte Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet
 - § 7 Abs. 4 vorhandene abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen nicht entsprechend § 9 Abs. 1 in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt
 - § 7 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt Gommern in Betrieb nimmt und benutzt
 - § 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung nicht außer Betrieb nimmt
 - § 9 Abs. 1 den Bediensteten den Zutritt verweigert
 - § 9 Abs. 2 Anlagen nicht in einen störungsfreien Zustand bringt
 - § 9 Abs. 3 Störungen und Schäden nicht unverzüglich der Stadt Gommern anzeigt
 - § 10 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung sowie Entsorgung des Fäkalschlammes aus der Kleinkläranlage unterlässt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500 EURO** geahndet werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 15 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt
 - § 16 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt
 - § 17 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt
 - § 17 verhindert, dass die Stadt Gommern an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 EURO** geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Pkt. 1 Nr. (1) b) und Nr. (2), § 1 Pkt. 2 der Gebühren- und Beitragssatzung Gommern vom 15.12. 2004, die 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung Ladeburg vom 15.12.2004 in der Fassung der 1.Nachtragssatzung vom 01.11. 2006 außer Kraft.

Gommern, den 02.12.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

643

Stadt Gommern

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg
5. Abwasserbeitragsatzung –**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 Gemeindordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II**Schmutzwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssätze
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Vorausleistungen
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III**Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle**

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs
§ 13 Fälligkeit

Abschnitt IV**Schlussvorschriften**

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 15 Anzeigepflicht
§ 16 Datenverarbeitung
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt Gommern betreibt ihre zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasser reinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen u. a.
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, und Karith/Pöthen
(mit Ausnahme der Ortschaft Ladeburg) - **Entsorgungsgebiet I**

b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Ladeburg **Entsorgungsgebiet II**

nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.2004.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge (Schmutzwasserbeiträge für Neuanschlussnehmer). Die Beiträge werden gesondert für die beiden in Absatz 1 benannten öffentlichen Einrichtungen kalkuliert und erhoben.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein unvermessen und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe

von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegeh- bare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich genutzt ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 und Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausragen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 und Nr. 6 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;
4. die über die sich nach Nr. 1 b) oder Nr. 3 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 bis 3;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nrn. 1 bis 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen betragen bei der
- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung
für das Entsorgungsgebiet I | 2,50 EUR je m ² |
| b) | Schmutzwasserbeseitigung
für das Entsorgungsgebiet II | 1,04 EUR je m ² |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 244 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

- 1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- 2) Mit der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, beauftragt.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 5 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsvertrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) – Entsorgungsgebiet I (ohne Ladeburg)

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen mit **1.395 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.813,50 m²) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.813,50 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. (453,75 m²) und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

Die im Satz 2 geregelte Entlastung übergroßer Grundstücke findet nur Anwendung für Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.

6. Entsorgungsgebiet II

Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur bis zu einer Kappungsgrenze, die 30 % über der durchschnittlichen Grundstücksgröße im Entsorgungsgebiet liegt, heranzuziehen, sie beträgt im Ortsteil Ladeburg 1.970 m².

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstücks errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseiti-

gungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur gegen Antrag gewährt werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für sein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Anschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Anschlusskanal an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Anschlusskanäle), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist eine Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.
 - c) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt.
 - d) entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Pkt. 1, § 5 der Gebühren- und Beitragssatzung Gommern vom 15.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 und der 2. Nachtragssatzung vom 18.02.2009 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung Ladeburg vom 15.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Gommern, den 02.12.2009

Siegel
gez. Rauls
Bürgermeister

644

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung sowie dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002, in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

Ordnungsvorschriften

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Gewerbetreibende

Bestattungsvorschriften

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Säрге
- § 9 – Ausheben der Gräber
- § 10 – Ruhezeiten
- § 11 – Umbettungen

Grabstätten

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Reihengrabstätten
- § 14 – Wahlgrabstätten
- § 15 – Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten
- § 16 – Reihengrabstätten auf Rasenfläche
- § 17 – Ehrengabstätten

Gestaltung der Grabstätten

§ 18 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale

- § 19 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 – Zustimmungserfordernis
- § 21 – Anlieferung
- § 22 – Fundamentierung und Befestigung
- § 23 – Unterhaltung
- § 24 – Entfernung

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 – Allgemeines
- § 26 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 – Vernachlässigung

Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 28 – Benutzung der Leichenhalle
- § 29 – Trauerfeiern

Schlussvorschriften

- § 30 – Alte Rechte
- § 31 – Haftung
- § 32 – Gebühren
- § 33 – Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die Stadt Gommern und die von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Gommern.

Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gommern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1, Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Gommern in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten **einen Monat vorher** mitgeteilt werden.

- 4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsfrist bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Die Schließung eines Teiles des Friedhofs kann nur nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erfolgen. Damit erlöschen alle Nutzungsrechte ohne Anspruch auf Ersatz gezahlter Gebühren.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 4) Totengedenkfeiern sind **3 Tage vorher** bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 3) Eine Werbung auf dem Friedhof (selbst und seinen Nebenanlagen – Zufahrt, Parkplätze usw.) zur Erlangung von Aufträgen für gewerbliche Arbeiten im Friedhofswesen ist nicht gestattet.

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- 1) Bei der Erdbestattung müssen von der Wahl der Grabstelle durch die Angehörigen bis zur Bestattung mindestens **zwei volle Werktage** (ohne den Tag der Beerdigung) gewährt werden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht **binnen 10 Tage** nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht **binnen 3 Monate** nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- 3) Beerdigungszeiten – Montag bis Samstag (Ortschaften)

9.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung
13.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
14.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung

Beerdigungszeiten auf dem Friedhof in Gommern:

Montag bis Freitag -siehe Ortschaften-

Samstag

9.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung

Sonntags und an Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Dabei ist zu beachten: Generell ist davon auszugehen, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewähren sind. Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber für Erdbestattungen werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, für Urnen vom Friedhofspersonal ausgehoben. Dabei anfallende unvermeidliche Schäden an Pflanzen, Steinen und Anlagen sind durch den auftragserteilenden Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof **25 Jahre**, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **15 Jahre**.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof **15 Jahre**.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Gommern in den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Antrag auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnen- Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 5) Umbettungen von Leichen werden von Bestattungsunternehmen und Urnen vom Friedhofspersonalpersonal durchgeführt.
- 6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen Anordnung.
- 9) Das Umbetten aus der Urnengemeinschaftsanlage und Urnengrab mit Kissenstein in eine andere Grabstätte ist nicht erlaubt.
- 10) Das Umbetten aus Rasengräbern in eine andere Grabstätte ist nicht erlaubt.

Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Urnenreihengrab mit Kissenstein
 - g) Reihengrabstätte auf Rasenfläche
 - h) Ehrengrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- 5) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **3 Monate** vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- 4) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle können jeweils 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte **3 Monate** vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen **3-monatigen Hinweis** auf der Grabstätte – hingewiesen. Danach kann die Friedhofsverwaltung frei über die Grabstelle verfügen.

- 5) In den Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis f) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus den Kreis des Abs. 6, Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte für die Nutzungszeit.
- 12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit – an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit – verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 13) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber kann im Rahmen einer Friedhofsplanung versagt werden.

§ 15

Urnenreihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten mit Kissenstein.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **15 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach Größe der Aschenstätte.
- 4) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Ein Ausbetten dieser Anlage ist nicht möglich. Die Beisetzung der Urne erfolgt ausschließlich anonym, durchgeführt vom Friedhofspersonal.
- 5) Urnenreihengrabstätten mit Kissenstein sind Urnengrabstätten mit individueller Kennzeichnung. Ein Ausbetten aus dieser Anlage ist nicht möglich. Grabfeld als reines Rasenfeld, das Ablegen von Blumen und Trauergrüßen ist nur auf den ausgewiesenen Stellen erlaubt.

§ 16 Reihengrabstätte auf Rasenfläche (Erdbestattung)

Die Erdbestattung erfolgt als Reihengrab ohne Kennzeichnung. Das Errichten eines Denkmals ist nicht gestattet. Ein Ausbetten aus dieser Anlage ist nicht möglich.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Gommern.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Zur Erreichung einer einheitlichen Gestaltungsform legt die Friedhofsverwaltung die Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder und die Größe der verfügbaren Pflanzenfläche fest.
- 3) Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf dem gesamten Friedhof nicht gestattet.

§ 19 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.
- 2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
 - b) für Schrift- und Symbolgestaltung sind zugelassen:
Gold, Silber, Farben und Bronze.
- 3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- 4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
bis 80 cm hoch,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
bis 1,00 m hoch,
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,00 m² Ansichtsfläche,
bis 1,00 m hoch
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- 5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche,
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- 6) Auf Rasengrabstätten mit Kissenstein ist dieser ebenerdig aufzulegen. Die Maße (40 x 35 x 12) cm sind einzuhalten.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen **eines Jahres** nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als **2 Jahre** nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung

- 1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- 2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein erkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Stadt Gommern ist verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte; bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- 1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von **3 Monaten** nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gommern. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Weg nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- 6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen **3 Monaten** nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen **3 Monaten** nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- 8) Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- 2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- 3) Rasengräber (Urnengemeinschaftsanlage, Reihengrab auf Rasenfläche, Urnenreihengräber mit Kissenstein) werden nicht bepflanzt, sondern nur mit Rasen versehen. Das Ablegen von Blumen und Trauergrüßen jeglicher Art am oder auf dem Grab ist nicht erlaubt.

§ 27

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb einer jeweils fest zu setzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem

Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb **3 Monaten** seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- 2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhallen

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31

Haftung

Die Stadt Gommern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage werden die Satzungen über die Benutzung der Friedhöfe von

Gommern, vom 30.10.2002
Dannigkow, vom 30.10.2002
Wahlitz, vom 12.10.2004
Menz, vom 16.09.2003
Nedlitz, vom 07.03.1991
Leitzkau, vom 26.11.1992
Ladeburg, vom 01.03.1998
Dornburg, vom 10.04.1995
sowie Lübs vom 01.07.2007

außer Kraft gesetzt.

Gommern, den 03.12.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

645

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) §§ 1, 2 und 5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Grabstellengebühren

1. Grabstätten für Erdbestattungen

	€ alt	€ neu
a) Reihengrabstätte; Rasengrabstätte	153,00	175,00
b) Wahlgrabstätte je Stelle	256,00	300,00

2. Urnengrabstätten

	€ alt	€ neu
a) Urnenwahlgrabstätte – 2 bettig	153,00	150,00
4 bettig	307,00	300,00
c) Urnengrab mit Kissenstein	51,00	100,00
d) Urnengemeinschaftsanlage	77,00	200,00

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

	€ alt	€ neu
a) Wahlgrabstätte (Erdbestattungen) je Stelle u. Jahr	15,00	20,00
b) Urnenwahlgrabstätte – pro Jahr	10,00	15,00

Die Gebühr wird jedoch auf einen Höchstbetrag der sich aus Ziffer 1 oder 2 ergebenden Sätze begrenzt.

Die Gebühr für Ziffer 1 oder 2 ist auch auf die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Nutzungszeit für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen

	€ alt	€ neu
a) alle Wahlgrabstellen (Erd- und Urnenstellen)	56,00	70,00
b) alle Reihengrabstellen	41,00	50,00

Die Gebühr nach Buchstabe a) ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte, außer Reihengrabstellen, durch eine Urne zu entrichten.

5. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit

	€ alt	€ neu
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle	61,00	150,00
b) bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren je Stelle	51,00	100,00
c) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren je Stelle		
1- u. 2-bettig	36,00	60,00
4-bettig	46,00	120,00
d) Urnengemeinschaftsanlage	20,00	75,00
e) Urnengrab mit Kissenstein	20,00	75,00

6. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung bei Verlängerung

	€ alt	€ neu
a) bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle u. Jahr (Erdbestattungen)	5,00	10,00
b) Urnenwahlgrabstätte - 2 bettig	4,00	10,00
4 bettig	5,00	10,00

Die Gebühr wird jedoch auf einen Höchstbetrag des sich auf Ziffer 5 ergebenden Satzes begrenzt.

B) Begräbnisgebühren

Die Begräbnisgebühren, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können, umfassen folgende Leistungen:

- das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügelung.

Die Gebühren betragen je Sarg bzw. Urne

	€ alt	€ neu
a) bei Erdbestattungen	281,00	280,00
b) bei Urnenbestattungen	128,00	100,00

C) Sonstige Gebühren

	€ alt	€ neu
1. Benutzung der Feierhalle	51,00	60,00
2. Benutzung der Kühlzelle je Einstellung	28,00	30,00
3. Gestattung zur Errichtung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage: a) Erdbestattung Doppelgrab b) Erdbestattung Einzelgrab c) Urnengrab d) Urnengrab mit Kissenstein	5 % des Rechnungsbetrages	entfällt
-----	-----	-----
4. Ausheben der Urnengruft		150,00

6. Umbettung

Die Kosten der Umbettung betragen:

	€ alt	€ neu
a) Ausgrabungen einer Urne aus einem Urnengrab	61,00	100,00
b) Ausgrabungen einer Urne aus einem Erdgrab	82,00	150,00

7. Einebnungen , sind Dienstleistungen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können

	€ alt	€ neu
a) Einzelgrabstätte	31,00	80,00
b) Doppelgrabstätte	46,00	100,00
c) Urnengräber	20,00	40,00
d) Bei Reihengräbern sind die Einebnungsgebühren mit Abrechnung des Bestattungsfalles zu erheben, außer für Rasengräber	31,00	80,00
f) Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu entrichten. (nur Erdbestattung)	15,00	15,00
g) Urnenreihengrab mit Kissenstein Gebühr wird mit Abrechnung des Bestattungsfalles erhoben.	5,00	15,00

**§ 2
Veranlagung**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird.
- (2) Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Zeitpunkt fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig, durch den jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren nicht entfällt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage werden die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren von

Wahlitz vom 12.10.2004,
 Menz vom 16.09.2003,
 Dannigkow vom 30.10.2002,
 Nedlitz vom 07.03.1991,
 Leitzkau vom 23.01.1997,
 Ladeburg vom 22.04.1996,
 Dornburg vom 27.03.2000, 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001,
 Gommern vom 30.10.2002 sowie
 Lübs vom 01.07.2007

außer Kraft gesetzt.

Siegel

gez. Rauls
 Bürgermeister

646

Stadt Gommern

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

1. Der Wortlaut in § 12 -Öffentliche Bekanntmachung- Abs. 4, Satz 4, erhält für die Ortschaft Ladeburg folgende geänderte Fassung:

In den folgenden Schaukästen ist auszuhängen:

.....

Ladeburg . 39279 Ladeburg, Friedensstraße 25

.....

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt nach der Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 21.12.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Landkreis Jerichower Land

Verfügung

Auf Ihrem Antrag vom 09.12.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 02.12.2009 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Burg den 15. Dezember 2009

Im Auftrag

Siegel

gez. Berkling

647

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Friedhofssatzung der Gemeinde Gerwisch

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am 11.12.09 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gerwisch-Flur 3, Flurstücke 372/41 und 39 gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten für Leichen und Urnen betragen 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 bis 1,00 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
- b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
- c) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,25 m² Ansichtsfläche

5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu er-

mitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.10.2007 außer Kraft.

Gerwisch, den 11.12.09

gez. Michalski
Bürgermeisterin

(Siegel)

648

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**3. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr
der Gemeinde Biederitz**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalts (GO LSA) vom 05. Oktober 1993(GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 in Verbindung mit der EU – Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) , hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 3 wie folgt geändert:

- Beschäftigte von Unternehmen und Einrichtungen, (gestrichen wird das Wort „ortsansässiger“)

§ 2

Die 3. Änderung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr Biederitz vom 16. März 2006 außer Kraft.

Biederitz, 24.11.2009

gez. Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

649

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Änderungssatzung
der Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“
der Gemeinde Gerwisch****1. Änderungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) auf seiner Sitzung am 11.12.2009 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der § 2 Nutzung Abs. (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerwisch, 11.12.2009

gez. Michalski
Bürgermeisterin

(Siegel)

650

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2009 folgende 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Körbelitz vom 23.01.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel I Abwassergebühren

Der **§ 11 - Grundsatz** – wird wie folgt ergänzt:

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Mengengebühr.

Artikel II

Der **§ 12 Gebührenmaßstab** erhält in Abs. (1) folgende Fassung:

(1) Die Abwassermengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Die monatliche Grundgebühr wird für die Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlage erhoben und bezieht sich auf einen Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Zählergröße für Trinkwasser.

Artikel III

Der **§ 14 Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

(1) Die Abwassermengengebühr beträgt 3,71 €/m³.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Wasserzählergröße

	€/Monat
Qn bis 2,5 m ³ /h	7,00
Qn > 2,5 m ³ /h	7,00

Artikel IV Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Körbelitz, 17.12.2009

gez. Brandt
Bürgermeister

651

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Möser vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

**Artikel I
Abwassergebühren**

Der **§ 11 - Grundsatz** – wird wie folgt ergänzt:

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Mengengebühr.

Artikel II

Der **§ 12 Gebührenmaßstab** erhält in Abs. (1) folgende Fassung:

(1) Die Abwassermengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Die monatliche Grundgebühr wird für die Vorhaltung der zentralen Schmutzwasseranlage erhoben und bezieht sich auf einen Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Zählergröße für Trinkwasser.

Artikel III

Der **§ 13 a Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

(1)Die Abwassermengengebühr beträgt 3,66 €/m³.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Wasserzählergröße

		€/Monat
Qn	bis 2,5 m³/h	5,00
Qn	> 2,5 m³/h	5,00

**Artikel IV
Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Möser, 18.12.2009

gez. Bremer
Bürgermeister

652**Satzung der Stadt Möckern (für die Ortschaft Loburg) über die Aufhebung der
Gestaltungssatzung der Stadt Loburg**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 769) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.11.2006), hat der Stadtrat Möckern auf seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die am 24.12.2004 rechtswirksam gewordene „Gestaltungssatzung der Stadt Loburg“ vom 06.12.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 6 Abs. 5 GO LSA mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Möckern, d. 24.11.2009

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)
Siegel

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Am Tag nach der Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung außer Kraft.

2. Amtliche Bekanntmachungen

653

Auf der Grundlage der Regelungen der §§ 38 Abs. 1 letzter Satz und 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch folgende

**Wahlbekanntmachung der Stadtratswahl
für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
gemäß § 38 KWO LSA**

Am Sonntag, dem 10. Januar 2010, findet die Stadtratswahl im Wahlgebiet der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet aller beteiligten Gemeinden und bildet insgesamt einen Wahlbereich.
Die beteiligten Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der
Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
Gemeinde Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
eingerrichtet.
2. Der Stadtrat der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird nach den Grundsätzen der kombinierten Personen- und Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
5. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
6. Bei der Wahl des Stadtrates hat jeder Wähler bis zu **drei Stimmen**.
Die Stimmen können einer einzigen Bewerberin / einem einzigen Bewerber gegeben oder aber auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber desselben Wahlvorschlages oder verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.
Die Bewerberin /der Bewerber, der/dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, muss durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief-

- umschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin bzw. Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow abgeholt werden.
9. Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
 10. Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
 11. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
 12. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 13. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Stadtratswahl.
 14. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin / welchen Bewerberinnen oder welchem Bewerber / welchen Bewerbern sie ihre Stimmen gibt.
 15. Ein Stimmzettel ist ungültig
 - wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
 - wenn er mehr als drei Kennzeichnungen enthält;
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.
 16. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
 17. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 18. Dezember 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

654

Auf der Grundlage der Regelungen der §§ 38 Abs. 1 letzter Satz und 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch folgende

**Wahlbekanntmachung der Bürgermeisterwahl
für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
gemäß § 38 KWO LSA**

Am Sonntag, dem 10. Januar 2010, findet die Hauptwahl und am 24. Januar 2010 die eventuelle Stichwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister im Wahlgebiet der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow statt.
Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet aller beteiligten Gemeinden und bildet insgesamt einen Wahlbereich.
Die beteiligten Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der
Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
Gemeinde Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
eingerrichtet.
2. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
5. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
6. Bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat jeder Wähler **eine Stimme**.
Die Bewerberin /der Bewerber, der/dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, muss durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin bzw. Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow abgeholt werden.
9. Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
 10. Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
 11. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
 12. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 13. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.
 14. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin / welchen Bewerberinnen oder welchem Bewerber / welchen Bewerbern sie ihre Stimmen gibt.
 15. Ein Stimmzettel ist ungültig
 - wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
 - wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält;
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.
 16. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
 17. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 18. Dezember 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

655**Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Brettin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat den Beschluss - Nr.: 52-11-09 vom 19.11.2009 bestätigt, dass der Ortsteil Annenhof in der Gemeinde Brettin gleichzeitig mit der Straßenbezeichnung „Annenhof „ geführt wird.

Der Straßenverlauf im Ortsteil Annenhof ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und wird zukünftig mit der Straßenbezeichnung „Annenhof„ geführt.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Brettin wird dahingehend geändert.

Die Grundstücksnummerierungen anhand der Hausnummern bleiben bestehen und lauten Annenhof 1- 13.

Der Beschluss zur Widmungsergänzung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Brettin, den 19.11.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

656**Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Kade**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat den Beschluss - Nr.: 151-43/09 vom 19.11.2009 bestätigt, dass die Ortsteile Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz in der Gemeinde Kade gleichzeitig als Straßenbezeichnungen „Belicke“, „Kader-Schleuse“ und „Neubuchholz“ geführt werden.

Der Straßenverlauf in den einzelnen Ortsteilen Belicke, Kader-Schleuse und Neubuchholz ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Kade wird dahingehend geändert.

Die Grundstücksnummerierungen anhand der Hausnummern bleiben entsprechend bestehen.

Der Beschluss zur Widmung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Kade, den 19.11.2009

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

657**Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der
Gemeinde Roßdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat den Beschluss - Nr.: 479-08/09 vom 19.11.–009 bestätigt, dass der ehemalige Ortsteil Dunkelforth in der Gemeinde Roßdorf mit der Straßenbezeichnung „ Dunkelforth „ geführt wird.

Der Straßenverlauf in Dunkelforth ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und wird zukünftig mit der Straßenbezeichnung „Dunkelforth „ geführt.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Roßdorf wird dahingehend geändert.

Die Grundstücksnummerierungen anhand der Hausnummern bleiben bestehen und lauten Dunkelforth 1-22.

Der Beschluss zur Widmungsergänzung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Roßdorf, den 19.11.2009

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

658

Widmungsergänzung zur Führung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Schlagenthin

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat den Beschluss - Nr.:331-7/2009 vom 12.11.–009 bestätigt, dass der Ortsteil Kuxwinkel in der Gemeinde Schlagenthin gleichzeitig mit der Straßenbezeichnung „ Kuxwinkel „ geführt wird.

Der Straßenverlauf im Ortsteil Kuxwinkel ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und wird zukünftig mit der Straßenbezeichnung „Kuxwinkel „ geführt. Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Schlagenthin wird dahingehend geändert.

Die Grundstücksnummerierungen anhand der Hausnummern bleiben bestehen und lauten Kuxwinkel 1- 28.

Der Beschluss zur Widmungsergänzung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schlagenthin, den 12.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

659

Stadt Gommern

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg
- Abwasserbeitragssatzung -**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg sowie die Kalkulation des Beitragssatzes für den Herstellungsbeitrag Schmutzwasser im Entsorgungsgebiet I und die Flächenermittlung zur Berechnung des übergroßen Wohngrundstücks liegen gemäß § 12 Abs. (1) der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, vom

11.01.2010 bis 24.01.2010

zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 03.12.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

660

Stadt Gommern

Bekanntmachung

**der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2008
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2008 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 02. Dezember 2009 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 0510/2009

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2008 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	14.058.948,05 €
auf	
- das Anlagevermögen	13.677.606,30 €
- das Umlaufvermögen	379.086,37 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.255,38 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	14.058.948,05 €
auf	

- das Eigenkapital	624.272,67 €
- Sonderposten	5.025.182,97 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.854.578,22 €
- die Rückstellungen	68.010,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.486.904,19 €
1.2. Jahresgewinn	90.906,82 €
1.2.1. Erträge	1.515.479,53 €
1.2.2. Aufwendungen	1.424.572,71 €

(2) Beschluss-Nr.: 0511/2009

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2008 in Höhe von 90.906,82 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 0512/2009

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern,
Gommern**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

Ende des Geh-/ Radweges: ca. 95 m in nordwestlicher Richtung
 Der betreffende Abschnitt ist im Plan schraffiert gekennzeichnet.
 Gemeinde: Stadt Gommern
 Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichneten Flächen werden als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.
 2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart): Die Nutzung wird auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Die Verfügung nach Nummer 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt - Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2) 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gommern, den 03.12.2009

gez. Rauls
 Bürgermeister

662

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Verkehrsfläche in der Magdeburger Straße (entlang der Gebäude Magdeburger Straße 26 a und 26 b) auf der Grundlage von § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gemäß Beschluss Nr.: 499/2009 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 02.12.2009

Verfügung

1. Straßenbeschreibung:

Straßenbezeichnung: die in östlicher Richtung vor den Gebäuden Magdeburger Straße 26 a und Magdeburger Straße 26 b gelegene und sich weiter in nördlicher Richtung erstreckende Verkehrsfläche (Fahrbahn und Parkflächen)

Flur: 3	Flurstück(e):	305/7	mit	259 m ²
		10171	Teilfläche von ca.	325 m ²
		10173	Teilfläche von ca.	98 m ²
		10177	Teilfläche von ca.	2.500 m ²

Beginn: ca. 11 m in südlicher Richtung ab untere östliche Hauskante (Haus K 30)
 Ende: Begrenzung durch Flurstück 10226 (Wegfläche)
 Der betreffende Abschnitt ist im Plan schraffiert gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die Nutzung wird auf den Zu- und Abgangsverkehr zu den Grundstücken beschränkt.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Die Verfügung nach Nummer 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt - Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2) 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gommern, den 03.12.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

663

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 38/12/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf fasste in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

664

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeister – Stichwahl – am 13.12.2009 in Biederitz**

Wahlberechtigte insgesamt	7.370
Wählerinnen / Wähler	2.369
Ungültige Stimmzettel	31
Gültige Stimmzettel	2.338
Gültige Stimmen	2.338
Wahlbeteiligung	32,14 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Gericke, Kay	1.404	60,05 %
Michalski, Karla	934	39,95 %

Damit ist **Herr Kay Gericke** zum hauptamtlichen Bürgermeister der neuen Gemeinde Biederitz gewählt.

Biederitz, den 15.12.2009

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

665

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeister – Stichwahl – am 13.12.2009 in Möser**

Wahlberechtigte insgesamt	7.062
Wählerinnen / Wähler	1.909
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	1.904
Gültige Stimmen	1.904
Wahlbeteiligung	27,03 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Bremer, Michael	587	30,83 %
Köppen, Bernd	1.317	69,17 %

Damit ist **Herr Bernd Köppen** zum hauptamtlichen Bürgermeister der neuen Gemeinde Möser gewählt.

Möser, den 15.12.2009

gez. Schulze
 Gemeindewahlleiter

666

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 44/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs fasste in seiner Sitzung am 14.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

667

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für G-meinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Solarpark Hohenwarthe“
(gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hohenwarthe“ beschlossen.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze).

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

668

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 41-2009
 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 08.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

669

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 50/12/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn fasste in seiner Sitzung am 07.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

670

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 32/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 08.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

671

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 45/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau fasste in seiner Sitzung am 01.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

672

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 11.11.2009 den Feststellungsschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **16.12.2009** (AZ: 204–21101-1.Ä/JL/145) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser einschließlich Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, (ab Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser) täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

673

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Fenn“,
Gemeinde Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 02.12.2009 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Am Fenn“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Am Fenn**“ kann in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

674

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“, Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 02.12.2009 den **Bebauungsplan „Bürgerzentrum“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Bürgerzentrum**“ kann in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, in 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

675

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kastanienallee“, Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 02.12.2009 den **Bebauungsplan „Kastanienallee“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Kastanienallee**“ kann in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

676

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes
„Schweinebruchsbreite“, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 13.01.2010 bis 15.02.2010

in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

677

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 34/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

678

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 09-12/11-45
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen fasste in seiner Sitzung am 11.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

679

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Waldstraße“, Gemeinde Schermen, gem. § 8 StrG LSA

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2009 beabsichtigt die Gemeinde Schermen die Teileinziehung einer Straßenfläche der „Waldstraße“ durchzuführen.

Bei der Teilfläche handelt es sich um einen Teil der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche „Waldstraße“ (Flur 6; Flurstück 9/4).

Für den Zeitraum von 3 Monaten (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Der Lageplan ist in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,

vom 13.01.2010 – 19.03.2010

während der Dienstzeiten von jedermann einzusehen.

Die Einwendungen können schriftlich an die Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, vorgebracht werden.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

680

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf hat am 26.11.2009 den abschließenden Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.12.2009 (AZ : 204-21101-1.Ä/JL/245) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Bau GB beachtlich sind.

Möser, 17.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

681

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Woltersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf hat am 26.11.2009 den abschließenden Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht gefasst.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.12.2009 (AZ : 204-21101-2.Ä/JL/245) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennut-

zungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Bau GB beachtlich sind.

Möser, 17.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

682

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Öffentliche Bekanntmachung

zur Vorstellung der Bewerber

für die Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

findet am Dienstag, dem 5. Januar 2010 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39, eine öffentliche Versammlung gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO LSA statt.

Genthin, den 21. Dezember 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin

683

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Industriepark I", 1. Änderung und teilweise Aufhebung der Einheitsgemeinde Gommern Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Einheitsgemeinde Gommern hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den Bebauungsplan "Industriepark I", 1. Änderung und teilweise Aufhebung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und der teilweisen Aufhebung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan und die teilweise Aufhebung gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit teilweiser Aufhebung einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Einheitsgemeinde Gommern während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200-77 89 26 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Einheitsgemeinde Gommern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 17.12.2009

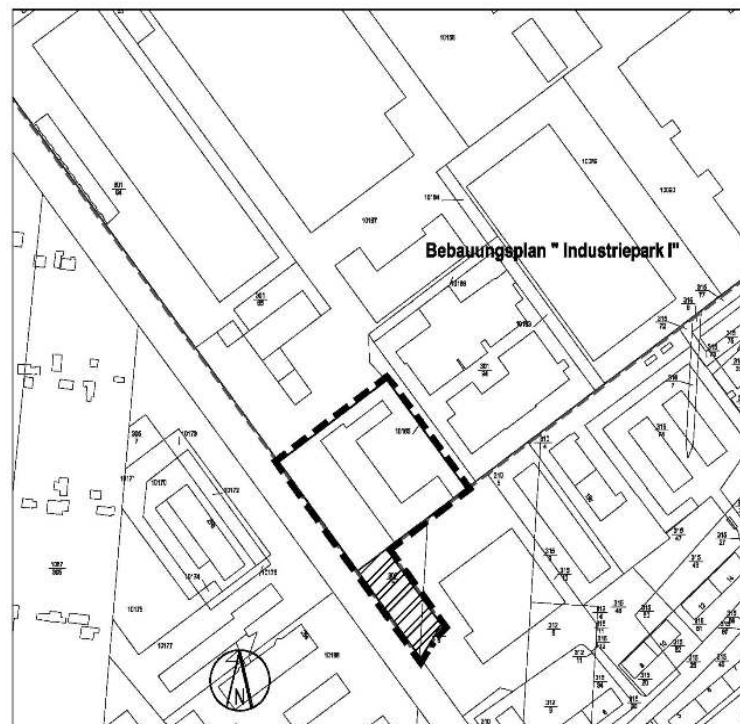
gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-




Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Industriepark I 1. Änderung
und teilweise Aufhebung

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der teilweisen Aufhebung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des nichtaktiven Bebauungsplans "Industriepark I"
-  Aufhebungsgebiete

684

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
 des Beschlusses Nr.: 51/V/2009 Jahresrechnung 2008
 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch fasste in seiner Sitzung am 11.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 17.12.2009
 i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

685

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 72/2009
 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 17.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 21.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

686

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 507-004-2009 Jahresrechnung 2008
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 unter Vorbehalt
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2008 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 04.01.2010 bis 18.01.2010**

in der Gemeinde Biederitz, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.12.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

687

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

**Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010
in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Hauptwohnung
Bothe	Harald	1959	Elektromeister	Hauptstraße 15 a 39319 Jerichow, OT Klietznick
Franke	Bernd	1957	Objektplaner	Ernst-Thälmann-Straße 13 39307 Karow
Schwindack	Peter	1958	Diplomjurist / Verwaltungsamtsleiter	Nachtweidenstraße 4 39288 Burg

Jerichow, den 23. Dezember 2009

gez. Sabine Pansch
Wahlleiterin
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

688

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 01.12.2009

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20503-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau; Flur 3; Flurstücke 10009 und 10011

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 18.01.2010 bis 17.02.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach

dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



689

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 26.11.2009

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

**Sonderungsplan Nr. V25-20658-2007 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Hobeck;
Flur 11; Flurstücke 260/6 und 260/11**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 18.1.2010 bis 17.02.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Elbe-Fläming, Am Markt 10 in 39291 Möckern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden.
Widersprüche wurden nicht eingelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Friedrich

691

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2008

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr. 457-004-2009 vom 17.09.2009 wird der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einem Jahresüberschuss von 963,69 € festgestellt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 963,69 € wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 457-004-2009 vom 17. September 2009 auf neue Rechnung vorgetragen.
Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2008, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.
2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08. Mai 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 08.05.2009

gez. Noretinoff
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

04.01.2010 bis 18.01.2010

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der AKB GmbH, Gartenstraße 5 in 39175 Biederitz sowie in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, öffentlich ausgelegt.

Möser, 21.12.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.

